

29a

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 40/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaac F. [REDACTED],

A. P. [REDACTED] De F. [REDACTED] R. [REDACTED] J. [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

A. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Februar 1963  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Senats - Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. September 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger verlangte statt der durch Bescheid vom 8. Februar 1966 entsprechend seinem Antrag festgesetzten und später linear erhöhten Mindestrente bei 30 v. H. verfolgungsbedingter Erwerbsminderung die errechnete Rente ab 1. September 1966. Die Behörde lehnte ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Die Beschwerde ist auf die Zeit ab 1. Januar 1971 beschränkt.

Als Rechtsgrundlage für den Klageanspruch kommt in Betracht: die Überleitung der bestandskräftig zuerkannten Rente nach Art. II Abs. 2 der 7. AndVO zur 2. DV-BLG, die Neufestsetzung im Änderungsverfahren nach § 206 Abs. 1, 35 BGG und die Abhilfe, hier gegen den Erhöhungsbescheid vom 22. November 1966. Voraussetzung dafür ist jeweils die Bestimmung des Hundertsatzes nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BGG und damit die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem maßgebenden Zeitraum 31. August / 1. September 1965 und 3. Februar 1966. Der Tatrichter war dazu nicht instande, weil der Kläger sein Einkommen aus der Zeit von 1965 bis 1970 nicht mehr mitteilen und belegen kann und - nach seiner Darstellung - nicht mehr feststellbar ist, ob seine Ehefrau ein den Freibetrag übersteigendes Einkommen hatte. Die Feststellungslast trägt der Kläger. Der Mangel am anspruchsbegründenden Sachverhalt trägt das Berufungsurteil unter jedem Gesichtspunkt. Auf eine etwaige Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es nicht an.

Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf. An den Grundsätzen für die Neufestsetzung einer Mindestrente im Änderungsverfahren nach § 206 Abs. 1 BGG in dem Urteil vom 15. April 1982 - I 21 29/81 - L 1 BGG § 206 Nr. 39 wird festgehalten. Entgegen der Auffassung der Beschwerde gibt das Gesetz nicht die Möglichkeit zu



einer voraussetzungslosen Umstellung der bestandskräftig festgesetzten Mindestrente auf die errechnete Rente ob Antrag.

Fuchs

Henkel